

machte der Fälscher einen sehr spärlichen Gebrauch, und der Datierung bediente er sich gar nicht; er verfuhr hier also umgekehrt wie bei dem Privileg Heinrichs VI., dessen Zeugen und Datierung er einfach aus der Vorlage abschrieb. Man muss bedenken, dass Bertolotto Venerosi — eben für ihn wurde Friedrich II. in Thätigkeit gesetzt, — jedenfalls bis 1297 lebte, also 1216 kaum schon geboren war. Danach waren andere Zeugen und eine spätere Datierung geboten.

Noch sei bemerkt, dass Spuren der Benutzung auch in der Urkunde Heinrichs VI. sich finden. Hier, wie in der Bestätigung, die Friedrich II. untergeschoben wurde, heisst es: *sine nostra nostrorumque successorum et aliquarum personarum contradictione vel molestia, lege aliqua non obstante*. Ungefähr ebenso hat Friedrich für die Giuliani verfügt. Man sieht zugleich, dass die Nachahmung sich nicht blos über den formelhaften Theil erstreckt.

Mithin hat ein weiteres Dokument¹, das in Parma beruhte, damals gewiss noch im Original, als Muster für die Venerosi-Privilegien gedient. Wir nehmen noch hinzu, dass der Fälscher mehrere Parmesaner bei Friedrich II. als Zeugen auftreten, ihn selbst in Parma seine Urkunde ausstellen liess, dass er ferner ein Bologneser Aktenstück benutzte, um seinen Betrug auszuführen, und wir können über seine Person nicht mehr zweifeln: *Egidius de Rubeis de Cassio* Parmensis, wie der Notar der in Bologna ansässigen Venerosi sich nennt, hätte zum Verlust seiner rechten Hand verurtheilt werden müssen.

Von dieser Seite hat der Fund unleugbar einiges

Iustingen ändern. In der Urkunde für die Giuliani begegnet uns nun: *Anselmus de Iustingen regalis aule mariscalcus*. Aus diesem *Iustingen-Stringunt* entwickelt sich dann *Robertus comes de Stringunt*, der die Urkunde Heinrichs VI. bezeugt. Im Uebrigen hat der Fälscher sich der Zeugen nur noch einmal bedient, und zwar für die Verleihung Heinrichs VI. Der dort erscheinende *Gotofredus comes de Saraponte* verdankt seine Entstehung dem Aktenstück vom 11. Februar 1216, worin *Simon comes de Saraponte* genannt ist. 1) Ausser dem Privileg für den Bischof von Parma, worauf im Grossen und Ganzen die angebliche Urkunde Heinrichs VI. beruht, — meinte ich S. 189 — habe sich der Fälscher noch die Regalienverleihung, welche die Stadt Parma im Februar 1219 empfing, zu Nutzen gemacht: ihr habe er für die Bestätigung Friedrichs II. die Recognition entlehnt, dann aber auch die Uebergabe *per manum Heinrici prothonotarii imperialis aule*. Für diese bietet auch mein neues Dokument keine Parallele, natürlich nicht, denn Heinrich trat erst im folgenden Jahre sein Amt an. Da glaube ich also meine frühere Vermuthung festhalten zu sollen. Die Recognition dagegen stimmt genauer mit der des Privilegs für die Giuliani überein. Vgl. S. 460, Anm. 1.